

**Bebauungsplan 54 „Etapler Platz“**

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB der Träger öffentlicher Belange**

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
1	Amt für Agrarordnung, 53701 Siegburg	27.04.1998	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, 51675 Wipperfürth	26.05.1998	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
4	Bundesvermögensamt, 50679 Köln	18.05.1998	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
5	DBImm mbH - Niederlassung Köln, 50697 Köln	27.08.1998	Der Träger regt an, dass die ehemaligen Bahnflächen nicht der kommunalen Planungshoheit unterliegen und die betroffene Strecke unter den Infrastruktursicherungsvertrag fällt.	Die Flächen wurden gemäß schriftlicher Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.09.2002 aus dem Infrastruktursicherungsvertrag entlassen und fallen künftig unter die kommunale Planungshoheit. Für diese Flächen wurde bereits ein Kaufvertrag zwischen dem Eisenbahnbundesamt (EBA) und der Stadt Hückeswagen abgeschlossen. Auch wurde bereits ein Antrag auf Entwidmung der Flächen gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwidmungsverfahren wird zeitnah zum Satzungsbeschluss abgeschlossen werden, so dass den geplanten Festsetzungen nichts entgegen steht und die Flächen der kommunalen Planungshoheit zugänglich sind.  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
6	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Siegen, Ressort BBN 22, 42115 Wuppertal	08.06.1998	a.) Der Träger regt an, dass als Voraussetzung zum rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Plangebiet Beginn und Ablauf von Baumaßnahmen so früh wie möglich (mind. 10 Monate im Voraus) schriftlich angezeigt werden.  b.) Bei Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen/Beeinträchtigungen von Anlagen des Trägers vermieden werden.	a.) Die vorgebrachten Anregungen betreffen die Bauphase, nicht das Bebauungsplanverfahren.  b.) Zur Berücksichtigung der Anregung ist ein Hinweis in den Bebauungsplan hinsichtlich des Schutzes von Versorgungsanlagen aufgenommen worden.	Den a.) und b.) Anregungen wird gefolgt.  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
7	Eisenbahn-Bundesamt, 50733 Köln	21.04.1998 bzw. 26.01.2004	Seitens des Trägers bestehen keine Bedenken, soweit die Flächen im Bereich des ehemaligen Eisenbahngeländes bereits entwidmet wurden.	Kaufverträge für die betroffenen Flächen sind zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Eisenbahnbundesamt (EBA) abgeschlossen worden. Der Antrag auf Entwidmung der Flächen wurde gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwidmungsverfahren wird zeitnah zum Satzungsbeschluss abgeschlossen werden, so dass den geplanten Festsetzungen nichts entgegen steht. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
8	EWR GmbH, 42808 Remscheid	14.04.2004	a.) Die geplante Ortsumgehung der B237 innerhalb des Ortskerns von Hückeswagen tangiert teilweise die Trinkwassertransportleitung der Nennweite DN 800 der EWR GmbH. Die Zuwegung der Hauptleitung einschließlich der Nebenanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Die betriebsnotwendigen Nebenanlagen dürfen zu keiner Zeit in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich keine Materialien, Erdaushub etc. zu lagern. b.) Für die Herstellung des Straßenbaukörpers ergibt sich eine Mehrüberdeckung der Trinkwassertransportleitung, was zur Folge hat, dass die Leitung wesentlich tiefer läge, woraus sich Mehrkosten sowie längere Bauzeiten ergäben. Eine Umlegung der Trinkwassertransportleitung in dem angesprochenen Straßenausbaubereich ist aus Sicht des Trägers unumgänglich.	a.) Die genannten Anregungen betreffen die Bauphase, nicht das Bebauungsplanverfahren. Während der Bauphase werden die Hinweise berücksichtigt. b.) Die Details der Leitungsführung betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt und dem Versorgungsträger wurde bereits durchgeführt.	Den a.) und b.) Anregungen wird gefolgt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
9	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hückeswagen, 42499 Hückeswagen	19.12.2003 bzw. 31.03.2004	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
10	Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Oberberg, 51643 Gummersbach	24.04.1998 bzw. 23.04.2004	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Gummersbach, 51606 Gummersbach	27.01.2004 bzw. 30.04.2004	<p>a.) Mit der grundsätzlichen Konzeption der Verkehrsplanung im B-Plangebiet ist der Träger einverstanden. Der Träger fordert eine Vorlage von prüf- und genehmigungsfähigen Knotenpunktentwürfen sowie einen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Hückeswagen.</p> <p>b.) Es wird darum gebeten, die Knotenpunkte als Verkehrsfläche ohne Detaildarstellung großzügig auszuweisen.</p> <p>c.) Im künftigen Knotenpunkt Peterstraße / innerörtliche Umgehung solle eine ausreichend lange Linksabbiegerspur (von der Montanusstraße an) für den Fall einer künftig abknickenden Vorfahrt vorgesehen werden. Bei der Ausweisung der Verkehrsfläche wird darum gebeten, dass eine Fahrbahnverbreiterung infolge des engen Kurvenradius berücksichtigt wird; die darüber hinaus vorgesehene Pflanzung eines Solitärbaumes in diesem Bereich sei von der künftigen Knotenpunkt-konzeption und den zu berücksichtigenden Versorgungsleitungen abhängig zu machen.</p> <p>d.) Weiterhin wird angeregt, dass im Bereich der Einmündung der Montanusstraße in die B237 eine ausreichend bemessene Verkehrsfläche für einen künftigen Kreisverkehrsplatz zu berücksichtigen sei und auch das vorhandene Regenrückhaltebecken als Verkehrsfläche ausgewiesen werden sollte.</p>	<p>a.) Die Planung der Knotenpunkte und die Verwaltungsvereinbarung betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Die entsprechenden prüf- und genehmigungsfähigen Knotenpunktentwürfe sind in der Vorbereitung und werden mit dem Landesbetrieb abgestimmt.</p> <p>b.) Die Anregung wurde im laufenden Verfahren bereits aufgenommen, der gesamte Bereich wurde als Verkehrsfläche ausgewiesen.</p> <p>c.) Die Fläche für eine Linksabbiegerspur steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Die Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes ist jedoch nach Überprüfung durch das Fachbüro dadurch nicht beeinträchtigt. Die Ausführung dieses Knotens wird im Zuge der weiteren Planung konkretisiert. Im Bebauungsplan erfolgt keine Festsetzung der Fahrspuren. Auf die Festsetzung eines flächengenauen Pflanzgebotes wird verzichtet, es wird festgelegt, dass innerhalb des Knotenpunktbereiches eine entsprechende Solitärpflanzung erfolgen soll.</p> <p>d.) Die Anregung wurde im laufenden Verfahren bereits aufgenommen, der gesamte Bereich wird als Verkehrsfläche ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt.</p> <p>a.) Keine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren erforderlich.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>b.) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>c.) Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p><b>Beschluss:</b>  <b>Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.</b></p> <p>d.) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 11			<p>e.) Ein Teil des vorhandenen Regenrückhaltebeckens wird künftig in der Verkehrsfläche des Kreisverkehrs liegen; inwiefern die Decke des Regenrückhaltebeckens die künftige Mehrbelastung durch aufgeschüttete Erdmassen bzw. durch künftige Verkehrslasten aufnehmen könne, sei ebenfalls erst nach Vorliegen eines detaillierten Knotenpunktentwurfes zu beurteilen.</p> <p>f.) Im Zusammenhang mit dem künftigen Kreisverkehrsplatz würden im Bereich des anzubindenden Mühlenweges Grundstückzufahrten (auch höhenmäßig) geändert werden müssen. Beeinträchtigungen der Bürger sind im Bebauungsplan durch Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>g.) Im Bereich des vorhandenen, lichtsignalgeregelten Einmündungsbereichs B 237/B 483 solle eine Ausweisung eines Streifens am rechten Fahrbahnrand der Fahrbeziehung der B237/B 483 in Fahrtrichtung Radevormwald als Verkehrsfläche ohne Detailfestlegung erfolgen, damit im Zuge des künftigen Kreisverkehrsplatzes an dieser Stelle auch ein Gehweg angelegt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch der sich bereits vor dem Haus Nr. 36 befindliche Gehweg künftig auch als Gehwegfläche gemäß B-Plan ausgewiesen werden.</p> <p>h.) Hinsichtlich der vorliegende Altlastenbereiche im Plangebiet weist der Träger darauf hin, dass entsprechende Regelungen mit den Verursachern der Beeinträchtigungen zu treffen sind. Die Entsorgungspflicht/ Kostentragung liegt nicht automatisch beim Straßenbaulastträger. Hier sind zum gegebenen Zeitpunkt konkrete Regelungen mit den zu beteiligenden Stellen zu treffen.</p>	<p>e.) Der Bereich des Regenrückhaltebeckens wird nur für den Bypass in Anspruch genommen. Die Statik und der Zustand werden für den Fall des Ausbaus geprüft. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Gestaltung der Zufahrten ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Querneigung der Zufahrten wird weniger als 6 % betragen. In der Ausbauphase werden die Betroffenen an der Planung beteiligt.</p> <p>g.) Die Verkehrsfläche wird ausgewiesen als Einheit von Fahrbahn, Randstreifen/Straßenbegleitgrün, sowie evtl. vorgesehenen Rad-/Fußwegen. Eine Differenzierung wird hier nicht vorgesehen.</p> <p>h.) Ein orientierende Untersuchung über die Bodenbeschaffenheit wurde bereits erstellt. Die konkreten Maßnahmen werden mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Die Regelungen zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen erfolgen entsprechend § 4 BBodSchG.</p>	<p>e.) Keine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren erforderlich. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>f.) Keine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren erforderlich. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>g.) Die Anregung wird aufgenommen. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>h.) Die Anregung wird aufgenommen. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
12	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, 46117 Oberhausen	21.01.2004 bzw. 28.04.2004	<p>a.) Der Träger regt an, im Konfliktpunkt 5 des LPB zu prüfen, ob durch eine engere Straßenführung auf den Bahngleisen ein Eingriff in die Wupperaue vermieden werden kann.</p> <p>b.) Weiterhin wird angeregt, dass beim Konfliktpunkt K 7 durch die Straßenführung eine stadtbildprägende Blutbuche betroffen sei. Es würde sich eine Fortführung der Stadtstraße bis zum Kreisel Montanusstraße-Peterstraße anbieten.</p>	<p>a.) Eine Verlagerung ist aufgrund der einzuhaltenden Radien der neuen Stadtstraße in dem gewünschten Umfang nicht möglich. Im Bereich des vom Einwender angesprochenen Konfliktpunktes K 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird das Überschwemmungsgebiet der Wupper nicht tangiert.</p> <p>b.) Hinsichtlich des Konfliktpunktes K 7 der vorhandenen Blutbuche muss festgehalten werden, dass verschiedene Varianten der Straßenführung geprüft wurden. Die vorgeschlagene Verlagerung der Einmündung in den Bereich Kreuzung Montanusstraße-Peterstraße mit dem eventuell angedachten Kreisel kann nicht durchgeführt werden, da zu stark in die eigentumsrechtlichen Belange des vorhandenen Gewerbebetriebes eingegriffen würde und hier vorhandene Anlagen überplant würden. Darüber hinaus würde die benötigte Erweiterungs- bzw. Lagerfläche des Betriebes in einem Umfang in Anspruch genommen, der eine wirtschaftliche Weiternutzung des Betriebes in Frage stellt.</p>	<p>Den Anregungen a.) und b.) wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschluss:</b> <b>Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.</b></p>
13	Oberbergischer Kreis, Kreisplanungsamt, 51605 Gummersbach	28.05.1998 bzw. 30.04.2004	<p>a.) Der Träger weist auf das Vorhandensein von Altablagerungen/ Altstandorten hin und regt an, diese textlich und zeichnerisch im Bebauungsplan festzuhalten.</p>	<p>a.) Es wurde ein Bodengutachten zur Untersuchung der entsprechenden Flächen erstellt. Die belasteten Flächen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und gem. § 9 (5) 3 BauGB planungsrechtlich gekennzeichnet. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>Den Anregungen a.) bis d.) wird gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 13			<p>b.) Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Überschwemmungsgebiete zu erhalten sind und ein ggf. erforderlicher Eingriff einen genehmigungspflichtigen Tatbestand darstellt und dieser entsprechend auszugleichen ist. Darüber hinaus soll eine weitere Überbauung des im Plangebiet verlaufenden verrohrten Gewässers vermieden werden.</p> <p>c.) Es bestehen keine Bedenken, sofern das ermittelte Ausgleichsdefizit im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Ökokontos umgesetzt wird.</p> <p>d.) Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass gem. §32 (2) WHG Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Sofern dem Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen, seien rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet ist genehmigungspflichtig.</p>	<p>b.) Ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht gem. § 113 LWG bezüglich der im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiete ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Bezüglich des verrohrten Gewässers erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes kein zusätzlicher Eingriff in den Bestand.</p> <p>c.) Eine Umsetzung des aus der Planung resultierenden Ausgleichsdefizits im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hückeswagen ist vorgesehen.</p> <p>d.) Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Eingriffen in die als Überschwemmungsgebiete festgesetzten Bereiche ist im Bebauungsplan enthalten (vgl. Hinweis C3). Bei einem Eingriff ins Überschwemmungsgebiet wird die erforderliche Genehmigung beantragt. Der dann erforderliche Ausgleich wird erbracht.</p>	<p>Siehe oben</p>
14	PLEdoc GmbH, 45029 Essen	22.05.1998 bzw. 28.01.2004	<p>a.) Der Träger weist darauf hin, dass ihm die Ausführungspläne der Straßenbaumaßnahme im Leitungsbereich der betroffenen Ferngasleitungen der Ruhrgas AG übermittelt werden müssen zwecks Prüfung der Erforderlichkeit von eventuell notwendigen Sicherheits- bzw. Anpassungsmaßnahmen der Leitung. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Stadt sich vor Baubeginn frühzeitig zwecks Detailabstimmung mit der PLEdoc oder der zuständigen Ruhrgas-Betriebsstelle in Verbindung setzen soll.</p>	<p>a.) Die genannten Anregungen betreffen die Bauphase, nicht das Bebauungsplanverfahren. Ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt und dem Versorgungsträger wurde bereits durchgeführt.</p>	<p>Den Anregungen a.) und b.) wird gefolgt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 14			Weitere Anregungen/ Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt der Ruhrgas AG Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.	b.) Die Hinweise der Merkblattes wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.	Siehe oben
15	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, 53115 Gummersbach	03.11.1998	Der Träger äußert sich, dass grundsätzlich keine offensichtlichen Konflikte zwischen Planung und Belangen der Bodendenkmalpflege bestünden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hier für eine konkretere Beurteilung eine Begehung der Fläche erforderlich sei und diese Maßnahme derzeit nicht vom Amt durchgeführt werden könne. Daher verweist der Träger auf die Bestimmungen der §§ 15 f. DSchG NW. Dementsprechend seien archäologische Bodenfunde und Befunde der Unteren Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege unverzüglich mitzuteilen und die Fundstellen unverändert zu sichern. Etwaigen Weisungen des Amtes für weitere Arbeiten an der Fundstelle sei Folge zu leisten und die mit der Bauausführung beauftragten Firmen seien von den gesetzlichen Pflichten zu unterrichten.	Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege ist im Bebauungsplan enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind, sofern im Bebauungsplan regelbar, berücksichtigt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
16	Rheinisches Amt für Denmalpflege, 50250 Pulheim	18.12.2003 bzw. 29.03.2004	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
17	Rheinisches Straßenbauamt Gummersbach (Landschaftsverband Rheinland), 51606 Gummersbach	10.06.1998	Der Träger regt an, dass bis zu einer Realisierung der inneren Ortsumgehung die B 237 auch weiterhin eine überregionale Bedeutung im klassifizierten Straßennetz hat und daher nicht wie vorgesehen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden kann.	Es ist stadtentwicklungspolitisches Ziel der Stadt die heutige B 237 im Bereich Bahnhofstraße langfristig als verkehrsberuhigten Bereich umzubauen. Nach erfolgtem Ausbau der innerörtlichen Umgehung soll ein verkehrsberuhigter Umbau der Bahnhofstraße jedoch weiterhin erfolgen. Aufgrund der heutigen Situation wird auf eine Ausweisung der Verkehrsfläche der B 237 im Bereich Bahnhofstraße als verkehrsberuhigter Bereich verzichtet.	Der Anregung wird gefolgt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
18	RVK Verkehrsstelle, 51645 Gummersbach	17.06.1998	<p>a.) Der Träger regt an, bei beabsichtigten Verlegungen von Haltestellen ausreichend Platz zur Unterbringung von mindestens 2 Omnibussen vorzusehen um weiterhin eine ordnungsgemäßen Abwicklung des Buslinienverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>b.) Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf, wo die Fahrzeuge der Linien 261 und 339 zukünftig ihre Standzeiten verbringen sollen. Daher bittet der Träger um Information im weiteren Planungsverlauf.</p>	<p>a.) Die Haltestellen sollen nach aktuellem Planungsstand beibehalten werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer Verlegung Platz für 2 Omnibusse benötigt wird.</p> <p>b.) Die Aufstellfläche für Standfahrzeuge entfällt bei der Realisierung der geplanten Verkehrsfläche. Die Stadt wird in Zusammenarbeit mit der Verkehrsstelle alternative Standorte vorschlagen.</p>	<p>a.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>b.) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
19	RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund, 44139 Dortmund	06.01.2004	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
20	RWE Net AG Netzregion Süd Regionalzentrum Neuss, 40764 Langefeld	01.04.2004	<p>a.) Der Träger gibt zu bedenken, dass sich im bezeichneten Gebiet 1 kV- und 10 kV-Leitungen und einige Ortsnetzstationen befinden. Um die Errichtung der Umgehungsstraße und der Lärmschutzanlage zu ermöglichen, sei die Außerbetriebnahme bzw. Demontage der generierten Stützpunktstation Peterstraße erforderlich.</p> <p>b.) Eine weiterhin gesicherte elektrische Versorgung der betroffenen Kunden könne nur nach Aufstellung als Ersatz einer Kompakt-Station erfolgen. Der Träger bittet um die Eintragung des entsprechenden Bereichs in den Bebauungsplan als Versorgungsfläche.</p>	<p>a.) Die genannten Leitungen können im Planungsbereich verbleiben, bzw. müssen, falls erforderlich, verlegt werden. Dies betrifft jedoch nicht das Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis wird während der Bauphase berücksichtigt.</p> <p>b.) Eine Eintragung als Versorgungsfläche in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt und gem. § 14 (2) bzw. § 23 (5) BauNVO die geplante Anlage auch ohne Festsetzung einer Versorgungsfläche zugelassen werden kann. In Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen ist eine entsprechende Regelung aufgenommen worden.</p>	<p>Den Anregungen a.) und b.) wird gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Nr.	TöB	Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
21	RWE Energie AG, Netzbereich Bergisch Land, Düsseldorf (Anm.: jetzt BEW)	12.05.1998	Der Träger weist auf seine vorhandenen Anlagen des Versorgungsnetzes mit 1-kV und 10-kV- sowie Fernmeldeleitungen hin sowie darauf, dass sich im Falle einer Umverlegung der Anlagen die Kostenübernahme nach den bestehenden Rechtsverhältnissen regelt.	Sofern eine Umverlegung der Anlagen notwendig wird, werden notwendige Abstimmungen mit dem Träger erfolgen. Die Regelungen zur Kostenübernahme evtl. erforderlicher Umbaumaßnahme erfolgen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
22	Staatliches Umweltamt Köln, 50946 Köln	15.05.1998 bzw. 04.02.2004 bzw. 31.03.2004	Der Träger regt an, dass Altlastenflächen im Plangebiet gem. § 9 (5) 3 BauGB zu kennzeichnen sind.	Die Kennzeichnung der entsprechenden Flächen wurde in der Planzeichnung nach dem Vorentwurf berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
23	Stadt Radevormwald, 42465 Radevormwald	05.01.2004 bzw. 21.04.2004	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
24	Stadt Remscheid, Stadtplanungsausschuss, 42849 Remscheid	28.04.1998 bzw. 22.12.2003 bzw. 23.03.2004	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
25	Stadtwerke Remscheid GmbH, 42855 Remscheid	08.06.1998	Der Träger weist darauf hin, dass im Bereich der Neye-Transportleitung DN 800 bzw. des zugehörigen Schutzstreifens keine Bautätigkeiten oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, welche den Bestand der Leitung gefährden könnten.	Die Belange zum Schutz der Neye-Transportleitung wurden im Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Schutzstreifens als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
26	WDR Köln, 50600 Köln	04.05.1998	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
27	Wuppertaler Stadtwerke AG, 42281 Wuppertal	10.06.1998	Keine Anregungen.	entfällt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
28	Wupperverband, 42220 Wuppertal	13.05.1998	Der Träger weist darauf hin, dass bei Inanspruchnahme eines Gewässers oder dessen Uferbereiches durch Einleitung, Überbauung, Verlegung o.ä. ein Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Wupperverbandes durchzuführen sei.	Ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht gem. § 113 LWG ist bereits im Bebauungsplan enthalten.	Der Anregung wird gefolgt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

